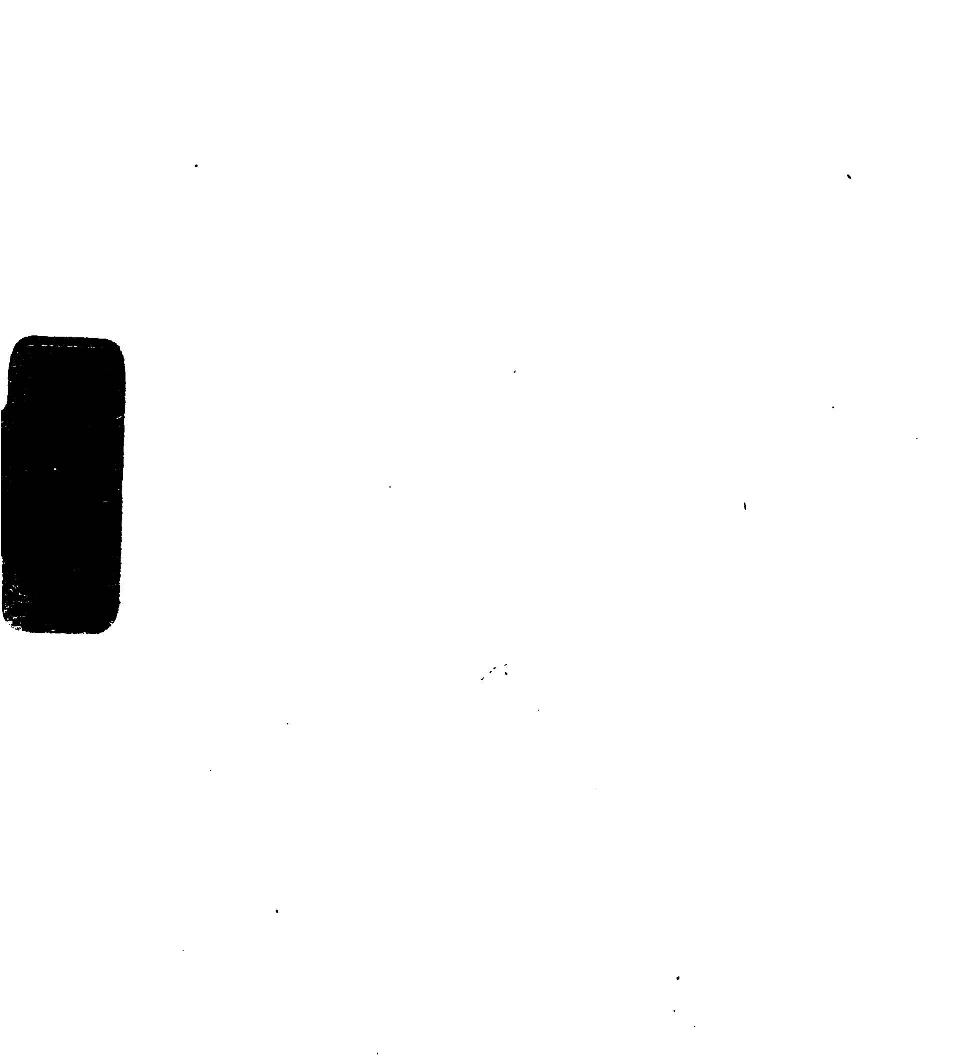


Krafft - Ebing

Conträrsexuale vor dem Strafrichter —

1894





Der

Conträrsexuale vor dem Strafrichter.

De Sodomia ratione sexus punienda.

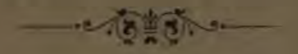
De lege lata et de lege ferenda.

Eine Denkschrift

von

R. Freiherr v. Krafft-Ebing

k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der Universität Wien.



LEIPZIG UND WIEN.

FRANZ DEUTICKE.

1894.



Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter.

De Sodomia ratione sexus punienda.

De lege lata et de lege ferenda.

Eine Denkschrift

von

R. Freiherr v. Krafft-Ebing

k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der Universität Wien.

LEIPZIG UND WIEN.

FRANZ DEUTICKE.

1894.

Vorwort.

Das dem Staatsbürger zustehende Recht der freien Meinungsäusserung wird zur moralischen Pflicht, wenn derselbe vermöge besonderer Kenntnisse und Erfahrungen, die ihm sein Beruf vermittelte, im Stande ist, zur Beseitigung von Irrthümern beizutragen, welche das öffentliche Wohl zu schädigen geeignet sind.

Seit Decennien bemüht, die Psychopathologie des menschlichen Sexuallebens zu erforschen, ist der Verfasser nachstehender Denkschrift im Vereine mit Forschern der verschiedensten Länder zu dem übereinstimmenden wissenschaftlichen Resultate gelangt, dass das, was man früher hinsichtlich der Sodomia ratione sexus für Laster hielt, meist unverschuldetes Gebrechen ist und dass die Justiz, indem sie unglückliche Mitmenschen verfolgt und straft, wenn diese einem krankhaften, auf Befriedigung am eigenen Geschlechte gerichteten Naturtriebe folgen, ungerecht, ja grausam handelt.

Während 1867 die kaiserlich österreichische Regierung, die Erfahrungen der Wissenschaft berücksichtigend, von der künftigen Bestrafung der Sodomia ratione sexus abstehen wollte, ist die gegenwärtige nebst dem Strafgesetzausschusse geneigt, den § 129 des gegenwärtigen Gesetzbuches im Wesen unverändert in dem künftigen aufzunehmen.

Es wäre dies ein Unglück, denn der Paragraph entstammt irrigen Voraussetzungen, ist mit den Erfahrungen wissenschaftlicher Forschung unvereinbar, hat viel Unheil angerichtet, nützliche und

unbescholtene Staatsbürger in Schande, Noth und Tod gejagt, ohne dafür einen erheblichen Nutzen zu schaffen.

Im Interesse der Wahrheit, des Rechtes und der Humanität konnte der Verfasser, nicht bloss vom Standpunkte des Vertreters wissenschaftlicher Forschung, sondern auch von dem des Arztes, dem unsagbares und unverschuldetes menschliches Elend geoffenbart wurde, nicht anders, als seine Bedenken gegen den geplanten Gesetzesvorschlag auszusprechen und nach einem Auswege, wie dem öffentlichen Wohle Genüge geschehen könne, zu suchen.

So weit dabei juristisches Gebiet betreten werden musste, auf dem er ja nur Laie ist, glaubt er auf die Nachsicht Sachverständiger rechnen zu dürfen. Unter allen Umständen darf er aber hoffen, dass alle Diejenigen, welchen die schwere und verantwortliche Entscheidung über den Wortlaut des künftigen österreichischen Straftgesetzbuches zusteht, seine kleine, aus den besten Motiven hervorgegangene Schrift ihrer Aufmerksamkeit würdig finden mögen

Einer der grössten französischen Anthropologen und Psychiater Frankreichs, Morel, hat in seinem vor Jahrzehnten erschienenen „Traité des maladies mentales", S. 544, folgenden schönen Gedanken ausgesprochen: „Je ne mets pas un instant en doute que les lois, qui règlent la pénalité chez tous les peuples civilisés, ne soient destinées un jour à subir des modifications, dont l'honneur reviendra aux médecins, qui auront appris à mieux faire connaître les nombreuses modifications, que l'hérédité imprime à l'organisation."

Die vorliegende Streitfrage ist eine concrete, diesen Ausspruch rechtfertigende. Möge sie im Geiste fortgeschrittener Wissenschaft und zum Wohle des Staates Erledigung finden, und so das Wort des grossen Gelehrten erfüllt werden!

Wien, im März 1894.

Der Verfasser.

I. Einleitung.

Es gibt in unserer modernen nervösen und vielfach organisch belasteten Gesellschaft eine nicht geringe Quote von Mitmenschen, die, vermöge einer degenerativen Veranlagung, eine dem normal organisirten Menschen ganz unverständliche und ihm Grauen einflössende Abweichung von der natürlichen heterosexualen geschlechtlichen Gefühls- und Triebrichtung besitzen.

Sie fühlen sich sexuell zu Personen des eigenen Geschlechtes hingezogen und abgestossen von solchen des anderen.

Das in den Augen des normal empfindenden, weil normal organisirten Menschen Widernatürliche der homosexualen Befriedigung erscheint ihnen als das Natürliche, Gesundheits- und Zweckentsprechende.

Abgesehen von der falschen Prämisse, entwickelt und bethätigt sich ihre Vita sexualis seelisch und körperlich gerade so wie beim Normalmenschen, dem Heterosexualen.

Nicht genug damit, dass eine unglückliche perverse Naturanlage diese Conträr- oder Homosexualen hoher Güter irdischen Daseins in Gestalt von Ehe- und Familienglück beraubt, stempelt die vorurtheilsvolle traditionelle Meinung ihrer Mitbürger solche „Enterbte des Liebesglückes" zu Wüstlingen, indem sie einfach für Laster hält, was doch nur als unverschuldetes Gebrechen im Lichte der Wissenschaft dasteht, und bietet ihnen statt des ihnen gebührenden Mitleides Spott, Hohn und Verachtung.

Zu all dem kommen eine Jahrhunderte alte Vorurtheile und Irrthümer codificirende Gesetzgebung und dem Wahn der Menge

Rechnung tragende Rechtsprechung. Sie brandmarken diese Unglücklichen als Verbrecher, wenn dieselben, durch ihren perversen Naturtrieb auf das eigene Geschlecht angewiesen, sich zu gewissen sexuellen Acten vereinigen. Sie berauben sie damit überdies ihrer bürgerlichen Ehre, socialen Stellung und Freiheit.

Leider sind es aber nicht die Schlechtesten, Mindestwerthigen der Gesellschaft, welche dergestalt von der Natur, der öffentlichen Meinung und der Justiz verfolgt werden.

Der Conträrsexuale ist vorwiegend ein dégénéré supérieur, besitzt neben seiner fatalen sexuellen Perversion oft glänzende Gaben des Geistes.

So erklärt es sich, dass illustre Namen der Geschichte, berühmte Helden, Staatsmänner, Fürsten, Heroen der Kunst und Wissenschaft homosexual empfanden und empfinden.

Während die anthropologische und medicinische Forschung mit nicht geringer Mühe seit Decennien bestrebt war, das Räthsel conträrer Sexualität zu lösen und den Beweis erbracht hat, dass hier nicht eine Schuld des Individuums, sondern eine solche der Natur in Gestalt einer krankhaften, meist erblich degenerativen Veranlagung zu Grunde liegt, sind diese Erfahrungen, obwohl sie eine Ehrenrettung vieler Mitmenschen bedeuten, nicht in die Masse des Volkes gedrungen, das fortfährt, solche Unglückliche zu höhnen und zu verachten.

Aber auch die allzeit conservative Jurisprudenz hält an ihren Traditionen fest, kümmert sich nicht um die subjective (psychologische) Frage des Delictes und fährt fort, promiscue Delicte aus Laster und krankhafter Naturanlage zu verfolgen und nach ganz sonderbaren Gesichtspunkten (s. u.) zu bestrafen.

Es dürfte an der Zeit sein, nachdrücklich Thatsachen wissenschaftlicher Beobachtung und Erfahrung zur Ehrenrettung und zum Schutze unglücklicher Mitmenschen geltend zu machen und auf die Reformbedürftigkeit von Gesetzen hinzuweisen, die auf Irrthümern basiren, mit der wissenschaftlichen Wahrheit und der Humanität in Widerspruch stehen, wenig nützen, viel schaden, indem sie Erpressung und Betrug Vorschub leisten und unglückliche, vielfach ganz unschuldige Menschen in Schande, Noth und Tod stürzen.

Ein derartiger Versuch der Aufklärung hat zunächst drei Vorurtheile, welche bezüglich der Conträrsexualen gang und gäbe sind, zu widerlegen:

1. Dass der Drang zu sexueller Befriedigung am eigenen Geschlechte Laster, nicht Krankheit sei.

2. Dass solche Homosexuale der Päderastie huldigen.

3. Dass sie Knaben nachstellen.

Ad 1. Schon Casper, der berühmte Lehrer der gerichtlichen Medicin in Berlin, hat 1852 (Casper's Vierteljahresschrift) gefunden, dass die Homosexualität meist angeboren ist und gleichsam als eine geistige Zwitterbildung anzusehen sei. Westphal (Archiv f. Psychiatrie II, S. 73) erklärte sie für eine angeborene Verkehrung der Geschlechtsempfindung. 1877 habe ich (Archiv f. Psychiatrie VII) auf Grund der bis dahin veröffentlichten Fälle die conträre Sexualempfindung als ein functionelles Degenerationszeichen und als Theilerscheinung eines neuropsychopathischen, meist hereditär bedingten Zustandes bezeichnen können, eine Annahme, die durch die seither auf circa 180 Männer und 25 Frauen angewachsene wissenschaftliche Casuistik durchaus bestätigt wurde.

Fast überall da, wo die Gesundheitsverhältnisse der Familie und speciell die der Erzeuger eruirbar waren, fanden sich nervöse und psychische Anomalien bei denselben vor. Ziemlich häufig erscheint die perverse Sexualempfindung bei mehreren Geschwistern, überhaupt Blutsverwandten. Die homosexuale Empfindung erscheint meist abnorm früh, nicht selten schon in den Kinderjahren.

Sie macht sich mit abnormer Stärke geltend, beherrscht in oft geradezu krankhafter Weise das ganze Denken und Fühlen des mit ihr Behafteten und kann zeitweise so heftig sich Befriedigung erzwingen, dass Beherrschung unmöglich wird, umsoweniger als diese Befriedigung als wohlthätig, nöthig und natürlich empfunden wird, somit sittliche Gegenvorstellungen nicht zu Gebote stehen.

Nicht selten finden sich noch weitere entschieden pathologische Erscheinungen der Vita sexualis in Form des sogenannten Masochismus, Sadismus, Fetischismus.

Die tief constitutionelle Bedeutung der conträren Sexualempfindung ergibt sich weiter daraus, dass der an ihr Leidende schon durch blossen Anblick oder durch Berührung der Person des eigenen Geschlechtes mächtig sexuell erregt wird, während eine solche des entgegengesetzten, und wäre es selbst ein Adonis, der dem Weibe, oder eine Venus, die dem Manne entgegenträte, kalt lässt und bei sexueller Annäherung geradezu Ekel hervorruft.

Damit fehlt jegliche Möglichkeit zur Vollziehung des normalen Geschlechtsactes.

Selbst im unbewussten Leben äussert sich die Perversion, insoferne erotische Träume ausschliesslich sexuellen Verkehr mit Personen des eigenen Geschlechtes zum Inhalt haben.

In Fällen schwerer ausgeprägter Anomalie besteht nur solchen gegenüber, nicht aber Personen des anderen Geschlechtes Schamgefühl. Auch sind dann die psychischen Geschlechtseigenschaften (Charakter, Denkweise, Neigungen u. s. w.) bei solchen Weibmännern und Mannweibern ihrer Homosexualität entsprechend geartet, d. h. der Mann fühlt sich dem Manne gegenüber als Weib, das Weib dem Weibe gegenüber als Mann. In Fällen schwerster Ausprägung der Anomalie können beim Manne sogar körperliche secundäre Geschlechtseigenthümlichkeiten des Weibes, beim Weibe solche des Mannes zum Vorschein kommen.

Neben dem functionellen Degenerationszeichen der conträren Sexualempfindung finden sich oft anderweitige nervöse und psychische Anomalien, von letzteren besonders häufig Zwangsvorstellungen, Tics, zeitweise und selbst periodisch wiederkehrende tiefe geistige Verstimmungen, von ersteren schwere constitutionelle Nervenerkrankungen (Neurasthenie, Hypochondrie, Hysterie).

Auffallend häufig ist die psychische Persönlichkeit eine verschrobene, in ihren Anlagen und Fähigkeiten höchst ungleiche.

Neben glänzender aber einseitiger, wissenschaftlicher und künstlerischer Begabung kann das übrige Seelenleben verkümmert, in seinen ethischen Leistungen sogar recht defect (moral insanity) sein.

Nicht selten entsteht auf derartiger degenerativer Grundlage auch temporär oder dauernd Geisteskrankheit.

Ueber solche Thatsachen des psychologischen Thatbestandes pflegt die richterliche Untersuchung, bemüht, den äusseren festzustellen, hinwegzugleiten, und selbst die Forderung der Vertheidigung nach gerichtsärztlicher Exploration des Falles abzulehnen.

Ad 2. Die frühere Gesetzgebung fusste auf dem Glauben, dass der sexuelle Verkehr unter Männern in Päderastie bestehe. Wohl mit aus diesem Grunde kümmerte sie sich nicht um die von Weibern miteinander getriebene Unzucht.

Jene Voraussetzung ist falsch, denn nur ganz ausnahmsweise, bei tiefstehender Moralität, d. h. moralischem Defect oder abnorm heftigem und jedenfalls krankhaft

gesteigertem sexuellen Drange, gelangt der conträrsexuale Mann zu activ päderastischen Acten, eher noch, aber nur als schwer degenerativer Weibmann, gibt er sich zu passiven her.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Päderastie, abgesehen von obigen Bedingungen, der Homosexualität fremd ist, eine Complication darstellt und, wo immer sie sonst vorkommt, auf dem Boden der sittlichen Depravation, nicht der neurotischen Degeneration sich entwickelt, somit als Laster (Perversität), nicht als Krankheit (Perversion) zu betrachten ist.

Thatsächlich ist sie die abscheuliche Praktik sittlich tiefstehender libidinöser Menschen, die zur Abstinenz von Coitus genöthigt sind (Bagnos, Gefängnisse u. s. w.), oder verkommener Wüstlinge, die dann besonders Knaben gefährlich werden, oder endlich die männlicher Hetären.

Die Arten der sexuellen Befriedigung homosexueller Männer sind Automasturbation faute de mieux, brünstige Umarmung, die eventuell, bei hinreichend reizbarer Schwäche des Rückenmarkes, zur Ejaculation genügt, andernfalls mutuelle Masturbation, Coitus inter femora aut in os viri dilecti.

Homosexuale Weiber befriedigen einander durch Küsse, Umarmungen, mutuelle Masturbation, Cunnilingus. Mannweiber versuchen zuweilen Imitatio coitus mittelst Priaps.

Ad 3. Schon die Thatsache, das die homosexuale Liebe mutatis mutandis ganz der heterosexualen analog ist, gestattet die Vermuthung, dass der Conträrsexuale der Jugend nicht gefährlich wird, denn so wenig als der normal Empfindende kann er das Unreife lieben.

In der That gehören Sittlichkeitsvergehen an Knaben, begangen von angeboren Conträrsexualen zu den grössten Seltenheiten.

Der eigentliche Verführer der Jugend ist der normal sexual geborene Schwachsinnige, der impotente oder wenigstens sexuell pervertirte und moralisch verkommene Debauchirte und der sittlich geschwächte, dabei sexuell irritirte Greis.

Nur auf Grund solcher accidenteller Bedingungen mag auch der Conträrsexuale von Geburt dem Knaben gelegentlich gefährlich werden.

Von solchen Vorurtheilen und Irrthümern wird heutzutage noch die öffentliche Meinung und theilweise auch die Rechtsprechung beherrscht.

Die geringste Concession, welche die vorgeschrittene psychiatrische Forschung von der Rechtspflege zu verlangen hätte, wäre die sorgfältige Prüfung des psychologischen Thatbestandes neben dem äusseren. Wie wenig dieser billigen Forderung Rechnung getragen wird, davon wissen die Vertheidiger zu erzählen.

Wie verfehlt aber überhaupt der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung in verschiedenen Ländern der Sodomia ratione sexus gegenüber ist, dürfte sich aus dem folgenden Abschnitte ergeben.

II. De lege lata.

In der Geschichte aller Völker und Zeiten begegnet man der Thatsache, dass neben dem natürlichen Verkehre der Geschlechter miteinander, ein solcher unter Individuen desselben Geschlechtes vorkam.

Da erst in der Neuzeit es der Wissenschaft gelungen ist, Laster (Perversität) und Krankheit (Perversion) auf diesem Gebiete zu unterscheiden, bleibt es eine nicht zu beantwortende Frage, wie viel hinsichtlich der Erscheinungen homosexualen Verkehres auf Rechnung des einen oder des anderen Factors zu setzen sein wird. Es wäre ganz widersinnig, das Vorkommen jener Erscheinung bei ganzen Völkern des Alterthums (Griechen, Römer u. a.), sowie bei solchen der Neuzeit (Orientalen) auf eine krankhafte seelische Bedingung ausschliesslich zurückführen zu wollen.

Für solche, einer höheren Culturstufe mit Recht als Laster imponirende pandemische Verbreitung homosexueller Vermischung reichen zur Erklärung psychologische, anthropologische und sociale Gründe in Gestalt culturell niederer Entwickelungszustände, der Race anhaftender grosser Sinnlichkeit, und durch gesellschaftliche Einrichtungen schwerer erreichbarer Vermischung mit dem Weibe vollkommen aus. Vollkommen irrthümlich ist aber die Annahme, dass die mannmännliche Liebe als Volksgewohnheit mit der nationalen Grösse eines Volkes unverträglich war oder gar seinen Niedergang verschuldete, denn zur Zeit der grössten Blüthe von Hellas war die Päderastie allgemein verbreitet.

Dem Heidenthum, dessen Götterlehre so viele sodomitische Züge aufweist, konnte der sexuelle Verkehr inter mares weder in moralischer noch religiöser Hinsicht anstössig erscheinen.

Im alten Griechenland war nur die männliche Prostitution verächtlich und mit dem Besitze bürgerlicher Rechte nicht verträglich. Wohl nur um dieser zu steuern, verbot Solon den Sklaven mannmännlichen Verkehr. Dieser war dem Freien unverwehrt, so lange er nicht durch Verführung oder Gewalt herbeigeführt wurde (Ramdohr).

Bei den Juden, welche im Verkehre mit den Aegyptern der Päderastie sich zuwandten, stand auf dieser Handlung die Todesstrafe. Es ist Grund, zu vermuthen, dass wesentlich aus Sorge vor Verminderung der Population der Gesetzgeber jene verpönte.

Bei den alten Römern war sexueller Verkehr inter mares anfänglich nicht beanständet. Bezüglich sexueller Delicte galten dieselben auch später nur, wenn an Freien begangen, als Delicte (Lex Scatinia), da Sklaven keine Rechtssubjecte waren und Päderastie, an ihnen begangen, nur unter den Begriff der Sachbeschädigung fallen konnte. Mit dem Ueberhandnehmen des Lasters der Päderastie in der Zeit der Decadence des römischen Reiches sah sich Domitian veranlasst, zum Schutze der Jugend Verfügungen zu treffen.

„Edicto prohibuit, pueros intra septimum annum prostitui" (Suetonius). Endlich wurde auf Päderastie überhaupt der Tod gesetzt (s. u.).

Mit dem Christenthum wurden nicht bloss Rücksichten auf das Wohl des Staates, sondern auch solche der Moral und der Religion hinsichtlich der Päderastie massgebend. Justinian (Montesquieu, esprit des lois XII, 6) erklärte sie für ein Vergehen, bestrafte sie aber mild. Die Gesetzgebung Karls des Grossen, sowie die des heil. Louis straften copulam inter mares mit dem Tode.

Das canonische Recht verstand unter Sodomie (ratione sexus) nur die Päderastie, nicht andere Unzüchtigkeiten, die sie als luxuria contra naturam bezeichnete.

Die Carolina verstand unter „strafbarem Unkeuschheittreiben" nur den „coitus contra naturae ordinem" (praktisch Päderastie), jedenfalls nicht andere Arten der Unzucht „qualis est fricatio vel manustupratio" (Carpzow, Böhmer) und setzte darauf die Todesstrafe. Auf diesem Standpunkte der CCC befand sich die Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Länder noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Thatsächlich wurden in Paris 1750 noch zwei Päderasten auf dem Grèveplatz verbrennt und sogar noch einige Jahre vor der grossen Revolution ein Kapuziner, Pascal, der sich der Päderastie schuldig gemacht hatte, in Paris hingerichtet (Curiosités judiciaires par Varée).

Frankreich war das erste Land, in welchem sich die Strafgesetzgebung ihrer wahren Mission zuerst bewusst wurde, sich auf das ihr gebührende Gebiet gegenüber den Unzuchtsdelicten zurückzog, bloss das Delict, d. h. die Verletzung der Rechte der Gesellschaft und des Einzelnen berücksichtigte, es der Moral und Religion überlassend, das Laster zu bekämpfen. Die Motive der Unterdrückung des widernatürliche Unzucht behandelnden Paragraphen im Code penal sind nach Chauveau und Hélie (Théorie du Code penal VI, S. 110): „Die Vermeidung der schmutzigen und skandalösen Untersuchungen, welche so häufig das Familienleben durchwühlen und erst recht Aergerniss geben."

Für Frankreich und die Länder, welche ihre Strafgesetzgebung dem Code penal français nachgebildet haben, existiren unzüchtige Acte nur dann, wenn 1. ein öffentliches Aergerniss („outrage public à la pudeur") dadurch entstand, d. h. wenn der Act vor Zeugen oder möglicherweise vor Zeugen, d. h. an öffentlichem Orte begangen wurde (Artikel 330); 2. wenn Gewaltanwendung dabei unterlief (Artikel 332 bis 333); 3. wenn der Act an Minderjährigen begangen wurde (Artikel 331, 332, 333). Frankreich hat überdies einen Artikel 334, der die „excitation habituelle à la debauche de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au dessous de l'age de 21 ans" straft und einen Artikel 354, welcher „le detournement de mineurs" mit Strafe bedroht (Chevalier, l'inversion sexuelle, Paris 1893).

Analog ist die Gesetzgebung bezüglich Sodomia ratione sexus in Holland, Belgien, Luxemburg, Italien (Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889).

Der grosse Strafrechtslehrer Mittermaier (Feuerbach, peinl. Recht 1847 zu § 467) constatirte, dass nach dem Zeugniss der französischen Juristen kein Bedürfniss nach Wiedereinführung einer Strafbestimmung gegen Sodomie bestehe.

Auch in einzelnen deutschen Staaten (Bayern seit 1813, Württemberg seit 1839, Hannover seit 1840) liess man den betreffenden Paragraph fallen.

In Bayern geschah dies unter dem Einfluss des genialen Criminalisten Feuerbach. Er argumentirte folgendermassen: „Niemand wird Hexerei, Sodomie, Unzucht, Unglauben, Ketzerei, Blasphemie u. s. w. billigen oder für etwas Erlaubtes ansehen. Allein dergleichen Gegenstände liegen, so lange als damit keine Verletzung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden sind, ausser der Sphäre eines Criminalgesetzbuches. Wo solche

Rechte jedoch verletzt werden, dagegen bestehen längst besondere Strafbestimmungen."

In den Motiven zum bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 heisst es ferner:

„So lange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die Gebote der Moral überschreitet, ohne eines Anderen Recht zu verletzen, ist im gegenwärtigen Gesetze über dieselben nichts bestimmt worden." (Anmerkungen zum Strafgesetzbuch, amtliche Ausgabe, Bd. II, S. 59.)

Als eine reactionäre Regierung in Bayern 1861 anlässlich eines neuen Strafgesetzbuches die Sodomie wieder bestraft wissen wollte, liess es die Kammer nicht zu, so dass der betreffende § 217 fiel.

In Preussen hatte bis zur Schaffung eines Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ein besonderer, sich an die CCC anlehnender, die Sodomie mit Strafe bedrohender § 143 bestanden, jedoch hatte man in der Praxis den Paragraph nur im Sinne der Päderastie ausgelegt. So erklärt es sich auch wohl, dass man in Preussen von der Bestrafung widernatürlicher Unzucht der Weiber abgesehen hatte.

Schon Cella (Ueber Verbrechen und Strafe in Unzuchtfällen, 1787) hatte, wie ich Moll's vortrefflichem Werke (Die conträre Sexualempfindung, Berlin 1892, 2. Aufl.) entnehme, die Straflosigkeit sodomisirender Weiber aus folgenden irrigen Gründen postulirt: 1. Weil die Freuden des Beischlafes bei ihrem Verkehr inter feminas doch nur sehr unvollkommen und unbefriedigend seien, und unzüchtige Mädchen, die so sich befriedigen, doch eher auf den normalen Weg der Natur zurückkehren würden, als mannmännliche Liebe pflegende Männer!! 2. weil die Zahl der homosexuellen Männer bedeutend grösser als die der homosexuellen Weiber sei (?).

Als man an den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ging, bildete den Ausgangspunkt der Discussion über die Opportunität der Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Sodomie der § 143 des preussischen Strafgesetzbuches:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes und von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Hinsichtlich der Opportunität der Beibehaltung dieses Paragraphes wurde von der obersten Sanitätsbehörde Preussens, der

wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten (s. Beilage I) eingefordert, welches hinsichtlich der Motive für die Beibehaltung des Paragraphen (grosse Entartung und Herabwürdigung des Menschen, grosse Gefahr für die Sittlichkeit, insoferne Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes stattfindet) zunächst auf den österreichischen Strafgesetzentwurf von 1867 verwies, der die in Rede stehenden Handlungen von anderen unzüchtigen, bisher nirgends mit Strafe bedrohten, nicht verschieden und somit auch nicht strafbar fand.

Indem die wissenschaftliche Deputation ganz der Auffassung des österreichischen Entwurfes beistimmte, unterliess sie es nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass die vom königl. preussischen Obertribunal nicht beanständete und nicht als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes anerkannte mutuelle Manustupration eigentlich ausschliesslich gefährlich und gesundheitsschädlich sei, während die imitatio coitus inter viros im Wesentlichen, ebenso wie der gewöhnliche Coitus, nur durch den Excess nachtheilig werden könne.

Hinsichtlich der Herabwürdigung des Menschen und der besonderen Unsittlichkeit, wie sie in der Päderastie begründet sei, verwies die Deputation auf andere Arten der Unzucht, die in widerwärtigster Weise zwischen Männern und Weibern oder gegenseitig unter Weibern vorkommen, und erklärte sich nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, dass, während derlei andere Arten der Unzucht vom Strafgesetze unberücksichtigt gelassen werden, gerade die mit Thieren oder zwischen Personen des männlichen Geschlechtes mit Strafe bedroht werden sollte.

Obgleich dieses Gutachten von den Koryphäen der medicinischen Facultät in Berlin, darunter Namen wie Virchow, Langenbeck, abgegeben war, gelang es doch dem Einflusse des frommen Cultusministers v. Mühler, „im Interesse der öffentlichen Moral" (wie er an Justizminister v. Leonhardt am 12. April 1869 schrieb) die Bestrafung der Sodomie durchzusetzen, indem der § 143 des bisherigen preussischen Strafgesetzbuches unverändert als § 175 in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen wurde.

Obwohl die Justiz dabei ganz ihren Standpunkt übersah und ihr Gebiet, welches naturgemäss nur das der Socialethik sein kann, überschreitend, sich in den Dienst der individuellen Moral stellte, konnte man insoferne beruhigt sein, als in der Auslegung des Gesetzes daran festgehalten wurde, nur Päderastie zu verfolgen.

Da Päderastie (s. o.) fast ausschliesslich Laster ist und die krankhaft perversen Männer (Conträrsexuale, oft auch Urninge genannt) in der Regel nur beischlafähnliche Handlungen mit Ausschluss von Päderastie oder gar nur die strafgerichtlich tolerirte Manustupration vornehmen, war anzunehmen, dass in der Regel nur lasterhafte, nicht aber krankhafte Menschen, die aus perversem, wohlthätig und naturgemäss empfundenem Drang, und oft in physischem Nothstande und psychischem Zwange miteinander sexuell verkehren, dem Arme der Justiz verfallen würden.

Aber die Situation sollte sich ändern. Da unter dem Einflusse des § 175 offenbar Denuncianten — Erpresser — und männliches Hetärenthum üppig wucherten, die Processe gegen Sodomiter sich häuften, aber auch Conträrsexuale darunter waren, welche den Anus verschmähen, somit der päderastische Thatbestand nicht erfüllt war, der betreffende Paragraph aber seine Opfer wollte und der Richter nach dem falschen Standpunkte, welchen die Gesetzgebung eingenommen hatte, sich als Hüter der bedrohten individuellen Sittlichkeit fühlte, gelangte man zur Erfindung der beischlafähnlichen Handlungen als Aequivalente der Päderastie, ja sogar bloss beischlafartiger, als zum Thatbestand des Delictes genügend.*)

Diese Rechtsanschauung stellt sich in Widerspruch mit der ganzen Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung der Sodomie, ja sie geht weiter als ihre Quelle, die Carolina, die nur Päderastie verfolgte und demzufolge auch Sodomie inter feminas bestrafte, aber nur dann, wenn ein päderastieähnlicher Act (etwa durch „arma artificialia", d. h. künstlichen Penis, sogenannten Priap, unternommen) vorlag; sie sucht das Laster zu treffen, trifft aber meist nur kranke, d. h. psychosexual krankhaft organisirte Menschen, indem sie sie in Schande, Noth und Tod jagt, wenn sie auch eventuell nur einen Tag Gefängniss verhängt (niedrigstes Strafmass in Deutschland für dieses Delict), und kümmert sich überdies gar nicht um den wissenschaftlich feststehenden und leicht in concreto feststellbaren Unterschied von Laster und Krankheit!

Diese unglückliche Rechtsübung nöthigt den Richter zu den peinlichsten, geradezu widerwärtigen Feststellungen eines objec-

---

*) Vgl. die Lehrbücher von Berner, Meyer, Hälschner; s. f. Oppenhoff, Commentar zum Staatsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Ausg., Berlin 1885; Gretener, Zeitschrift des Bernischen Justizvereines XXII, S. 115; Preuss. Obertribunal VIII, S. 356, XV, XVII, XVIII; Ober-Landesgericht München II, S. 129; Württemb. Gerichtsblatt XII, S. 414; Entscheidungen des Reichsgerichtes I, S. 196, II, S. 248, VI, S. 212, XX, S. 225; Rechtssprechung des Reichsgerichtes X, S. 416.

tiven Thatbestandes, der sich darauf zuspitzt, ob Frictionen, d. h. beischlafähnliche Handlungen in corpore viri stattgefunden haben oder nicht, wobei der einzige Zeuge der passive Theil zu sein pflegt, dazu oft ein Chanteur, eine männliche Hetäre, ein Lump, dem es auf einen falschen Eid nicht ankommt, umsoweniger als er sonst eventuell wegen Verleumdung belangt werden könnte.

Eine solche Rechtspraxis ist aber auch höchst inconsequent, denn, indem sie sich auf den ihr gar nicht gebührenden Standpunkt der Reprobirung des Lasters stellt, das „sittliche Wesen des Menschen gegen seine eigene Unsittlichkeit schützen will", dem Volksbewusstsein Concessionen macht, „weil solche Handlungen eine grosse Entartung und Herabwürdigung des Menschen bekunden" (preuss. Obertribunal VIII, S. 356), verletzt sie das Sittlichkeitsgefühl des Staatsbürgers, indem sie der Manustupration inter viros einen Freibrief ausstellt, die Sodomia feminarum tolerirt und eine Reihe anderer, nicht minder abscheulicher Unzuchtshandlungen, z. B. paedicatio mulierum unbeanständet lässt.

Diese ganze Rechtsübung ist aber auch vom physiologischen Standpunkte aus eine ganz unbegreifliche. Der Zweck aller sexuellen Acte ist der einer Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Die Befriedigung erfolgt beim hetero- wie beim homosexuellen Act, beim Manne wie beim Weibe, durch Ejaculatio seminis oder durch einen analogen Vorgang (beim Weibe), der von mächtigem Orgasmus und lebhaftem Wollustgefühl begleitet ist.

Das strafbare Moment bei dem homosexuellen Act, wenn überhaupt gestraft werden muss, wäre die erreichte oder versuchte Befriedigung am Körper der gleichgeschlechtlichen Persönlichkeit. In dem Vorsatze, eine solche Befriedigung zu erreichen, läge der Dolus, juristisch gesprochen, nicht in der Art und den Mitteln, wie dieser Erfolg herbeizuführen versucht wird. Das hängt von besonderen Zuständen im Organismus des Thäters ab. Bei Vielen tritt der Erfolg vermöge reizbarer Schwäche ihrer Zeugungsorgane beim blossen Ansehen, Anrühren, Umarmen, Küssen der anderen Person ein. Andere bedürfen „beischlafähnlicher" Handlungen. Eine solche ist aber in exquisiter Weise die Manustupratio inter viros, inter feminas, der Cunnilingus feminae in vagina alterius u. s. w.

Weil das Weib kein Begattungsorgan hat, wurde es deshalb von der CCC bis auf die Neuzeit in Deutschland nicht strafrechtlich propter Sodomiam verfolgt! Als ob es nicht auch auf andere

Weise homosexuelle Befriedigung finden könnte! Die obigen Anschauungen Cella's sind ganz irrige. Wenn man die Sodomia virorum strafen will, so muss man consequenterweise auch das solche Acte begehende Weib strafen!

Aber nicht bloss vom Standpunkte des Arztes und Naturforschers aus wird die Existenz des § 175 bedauert. Unter den Juristen selbst fand und findet die Bestrafung von Handlungen, die nur die Moral, nicht das Recht tangiren, und nur durch gewisse begleitende Umstände (begangen an Minderjährigen, öffentlich, unter Anwendung von Gewalt, List u. s. w.) zum Delict werden können, ihre Verurtheilung.

Ich beschränke mich darauf, in dieser Hinsicht auf Prof. Bridel's (Genf) Aussprüche in „Revue de morale progressive 1887" (September) zu verweisen, auf Prof. v. Liszt („Lehrbuch des Strafrechtes", 4. Aufl., S. 397), der sich entschieden für Einschränkung der Strafbarkeit auf gewerbsmässige Päderastie ausspricht, ferner auf Prof. Sontag (Goltdammer's Archiv, Bd. 18, S. 15), der es bitter tadelt, dass trotz Widerspruches der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen der § 143 des preussischen Strafgesetzbuches beibehalten und lediglich im Strafmass herabgesetzt wurde, um dem „Volksbewusstsein" Genüge zu thun, das widernatürliche Unzucht als eine Herabwürdigung des Menschen, als ein abscheuliches Laster, Verbrechen, ansieht. Bei aller Werthschätzung des Volksbewusstseins, so weit es zu Gunsten sittlicher Gefühle und Anschauungen in die Erscheinung tritt, ist es doch eine missliche Sache, auf solch schwankender und unsicherer Grundlage ein Recht des Strafens zu begründen. Es ist dasselbe Volksbewusstsein, das vor Zeiten die Zauberer und Hexen dem Scheiterhaufen überantwortete, bis es der fortschreitenden Naturwissenschaft nachzuweisen gelang, dass es solche Unholde gar nicht gab noch gebe, es sich vielmehr um Verwechslung von Un- oder Uebernatürlichem mit der Domaine der Pathologie Angehörigem handle. Aber obwohl schon 1515 der grosse Arzt Wier sich an Kaiser und Reich wandte mit der Bitte, die vermeintlichen Hexen zu schonen, die ja nur Melancholische, Wahnsinnige oder Hysterische seien, liessen sich Richter und Volksbewusstsein nicht belehren, und wurden bis tief ins 18. Jahrhundert hinein Hexen justificirt.

In ganz analoger Situation befindet sich das „Volksbewusstsein" heutzutage den Sodomitern gegenüber. Es wirft Laster und Krankheit zusammen, und hat keine Ahnung davon, dass eine bedeutende Quote Jener nicht aus lasterhafter Neigung,

sondern aus krankhafter Nöthigung so handelt. Die medicinische Wissenschaft hat längst das bis zu voller Sicherheit erwiesen, aber die allezeit conservative Justiz macht es wie zu Wier's Zeiten, verschliesst ihre Augen vor den Thatsachen wissenschaftlicher Forschung und, statt auf Grund dieser die Gesetzgebung zu reformiren und aufklärend auf das in Vorurtheilen befangene Volksbewusstsein zu wirken, stellt sie sich auf das Niveau desselben und beruft sich gar auf dasselbe, um angeblich Rechtsgründe für die Betrafung von Handlungen zu besitzen, bei deren Beurtheilung im Volksbewusstsein die grössten Irrthümer unterlaufen.

Sehr richtig sagt Chevalier in seinem Werke über Sodomia ratione sexus („l'inversion sexuelle", Paris 1893), S. 493: „Es ist Zeit, dass die Gesellschaft (Schriftsteller, Sociologen, Philosophen u. s. w.) darüber aufgeklärt wird, dass es neben Laster Krankheit gibt, dass Menschen existiren, denen das, was man ihnen verbietet und zum Laster anrechnet, die einzige Möglichkeit darstellt, ihrem geschlechtlichen Bedürfnisse zu genügen."

Thatsächlich wäre eine Aufklärung der Massen des Volkes und auch der Juristen über gewisse pathologische Grundlagen der Sodomia ratione sexus dringend vonnöthen.

Sehr wahr sagt ein hoher, deutscher, selbst conträrsexualer Staatsbeamter in „Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin":

„Im gebildeten und ungebildeten Publicum ist die Vorstellung vorherrschend, dass die Liebe zum eigenen Geschlecht das Product physischer und sittlicher Entartung und Verkommenheit sei. Staat und Gesellschaft bestärken sich gegenseitig in ihrem Vorurtheil. Der Gesetzgeber beruft sich auf das „Volksbewusstsein" und die Gesellschaft sieht ihren Standpunkt durch Gesetz und Recht sanctionirt und ignorirt Goethe's Gleichniss von der sich forterbenden Krankheit.

Unbekannt mit der von der medicinischen Wissenschaft nachgewiesenen Thatsache, dass dergleichen Vergehen regelmässig in einem vielfach sogar mit besonderer Stärke wirkenden Naturtrieb ihre Erklärung finden, folgt der Richter im guten Glauben der ihm ausschliesslich geläufigen traditionellen Erklärung von der sittlichen Verworfenheit jeder geschlechtlichen Perversität, und da er zur Verletzung des Sittengesetzes in diesem Punkte in sich selbst auch nicht die leiseste Versuchung verspürt, so wähnt er ihren Ursprung in einem unabsehbaren Abgrunde moralischer Niederträchtigkeit und reagirt demgemäss gegen die aus dieser dunklen und unheimlichen Tiefe vor ihm emporsteigenden Er-

scheinungen sowohl instinctiv als aus Ueberzeugung mit der ganzen Schärfe der ihm zu Gebote stehenden Strafmittel, jenem frommen Bäuerlein vergleichbar, das voll blinden Glaubenseifers sein Holzstück zum Scheiterhaufen des Johann Huss herbeitrug."

Es genügt, einen Blick auf die Motive, welche für die Beibehaltung des Sodomieparagraphes massgebend waren, zu werfen, um ihre Unhaltbarkeit vor den Resultaten heutiger medicinischer Forschung zu erkennen. Jene lauten dahin, „dass das Rechtsbewusstsein im Volke derlei Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen beurtheile und der Gesetzgeber daher billig habe Bedenken tragen müssen, dieser Rechtsanschauung entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung glücklicherweise als strafwürdig gelten. Die Verurtheilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt haben, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde unzweifelhaft als gesetzgeberischer Missgriff getadelt werden".

Der § 175 des deutschen Strafgesetzbuches fusst also ausschliesslich auf der öffentlichen Meinung des Volkes und muss damit stehen und fallen.

Wäre es möglich, die Erfahrungen der medicinischen Wissenschaft über homosexuales Empfinden zu verbreiten, gleich jeder anderen Wahrheit, so wäre diesem Paragraphen der letzte Boden entzogen. So zieht man es von juristischer Seite vor, gleich den Hexenprocessen des Mittelalters, die Wissenschaft zu ignoriren und Vorurtheile durch ungerechte Rechtsprechung zu conserviren.

Die Rechtspraxis übersieht dabei ganz, dass, indem sie „beischlafähnliche" Handlungen verfolgt, sie über das Ziel hinaus schiesst, denn das Volksbewusstsein kennt nur das „Laster", von dem hier die Rede ist, im Sinne der Päderastie.

Schon oben wurde auseinandergesetzt, dass Individuen, welche bloss beischlafähnliche Handlungen mit Personen des eigenen Geschlechtes begehen, ausnahmslos krankhafte Menschen sind. Das kann das Volksbewusstsein unmöglich wollen, dass Mitmenschen, die ebenso lebhaft, ja vielfach noch stärker als der normal Sexuale, den leider freilich perversen Trieb der Natur empfinden, dafür Strafe erleiden sollen, wenn sie unter denselben Einschränkungen, die für die Bethätigung des Sexualtriebes im Culturstaat überhaupt bestehen, Befriedigung ihres Triebes sich verschaffen, ohne die Rechte des Staates oder die einer Person zu verletzen.

Will der Staat den § 175 aufrecht erhalten, so gehe er auf die ursprüngliche Auslegung desselben zurück und beschränke sie auf den Thatbestand der immissio membri in corpus (os, anum) viri vivi.

Auch so wird der § 175 noch Unheil genug stiften, indem er unglückliche, krankhaft organisirte Menschen vor die Oeffentlichkeit bringt und in Voruntersuchung verwickelt, wenn auch nicht gerade auf die Anklagebank versetzt.

Viel besser wäre es aber, endlich diesen Paragraphen der nur Unheil stiftet, niemals aber krankhafte Naturen ändert, aufzugeben, denn seine Prämissen sind unhaltbar.

Mit Recht sprach schon Grohmann (Criminalrechtswissenschaft 1798, § 559) den Satz aus: „Ein Gesetz, welches auf einer anerkannt unrichtigen Vorstellung von der Sache, von der es redet, beruht, hat für uns nicht mehr Gesetzeskraft."

Der Vollständigkeit wegen wäre de lege lata noch zu erwähnen, dass das österreichische Strafgesetzbuch (§ 129) die Sodomia ratione sexus auch inter feminas verfolgt, im Uebrigen dem Standpunkte des deutschen Gesetzgebers conform ist.

Russland straft Päderastie mit Entziehung aller Standesrechte und Deportation nach Sibirien (§ 1348), wenn aber Gewalt gebraucht wurde oder das Delict an Unmündigen oder Schwachsinnigen begangen wurde, so tritt die Strafe der Zwangsarbeit von 10 bis 12 Jahren ein (§ 1349).

Das Strafgesetzbuch des Staates New-York vom Juli 1881 straft ebenfalls widernatürliche Unzucht, findet aber Eindringen der Geschlechtstheile in den Körper des Anderen zum Thatbestand des Delictes erforderlich (Artikel 304). Deutschland ist das einzige Land, in welchem auch blosse beischlafähnliche Handlungen das im § 175 vorgesehene Vergehen begründen.

III. De lege ferenda.

Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzausschusses.

Dem österreichischen Reichsrathe erwächst in der bevorstehenden Berathung eines neuen Strafgesetzbuches auch die Aufgabe, den § 129, welcher die Bestrafung der sogenannten widernatürlichen Unzucht (Sodomie mit den beiden Unterarten der Päderastie und Bestialität) verfügt, neu zu codificiren. Der Strafgesetzausschuss hat einen bezüglichen Entwurf gemacht, der folgendermassen lautet:

Entwurf I § 190.

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen." Die Fassung erscheint unverändert in zwei weiteren Entwürfen als § 187.

Aus den Motiven zu diesem Entwurf erfährt man, dass ein Antrag zur Streichung dieses Paragraphen gestellt war, jedoch abgelehnt wurde.

Der Antrag auf Streichung wurde damit motivirt, „dass dort, wo kein öffentliches Aergerniss gegeben, wo Niemand in seinem Rechte beeinträchtigt und Niemand verführt werde, der Staat kein Recht habe, Unsittlichkeiten zu bestrafen, und dass von verschiedenen Seiten behauptet wird, die durch diesen Paragraph verpönte Handlung sei für eine Classe von Menschen ein Naturbedürfniss".

Dagegen wurde von der Majorität des Ausschusses eingewendet, dass auf diese letztere, zum mindesten sehr zweifelhafte Behauptung keine Rücksicht genommen werden dürfe, und was die Einwendung betrifft, dass der Staat nicht reine Moral treiben dürfe, so sei dem entgegenzuhalten, dass es sich auch gar nicht darum handle, sondern um die Repression eines Lasters, welches inso-

ferne als gemeingefährlich betrachtet werden muss, als die Geschichte lehrt, dass ganze Völker dadurch depravirt wurden.

Entwurf IV, § 186, lautet:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen."

Der Ausschuss findet keinen ausreichenden Grund, „die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht, wenn sie zwischen Menschen getrieben wird, auf Personen des männlichen Geschlechtes zu beschränken", daher folgerichtig die neue das Delict auch auf intersexuellen Verkehr von weiblichen Personen ausdehnende Fassung, conform dem § 129 der jetzt noch zu Recht bestehenden Gesetzgebung.

Entwurf V ist conform IV und dessen Fassung wird also als § 193 dem Reichsrathe vorgelegt werden.

In den Motiven zu Entwurf V heisst es, dass dieser Entwurf nicht ohne Opposition durchging und dass ein Antrag gestellt wurde, die widernatürliche Unzucht nur im Falle, wenn hierdurch öffentliches Aergerniss gegeben wird, zu bestrafen.

„Diese Codification besteht in manchen Gesetzen und bestand in manchen Particularrechtsgebieten in Deutschland vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches.

Sie wird auch von manchen Theoretikern empfohlen, mit dem Hinweis darauf, dass die widernatürliche Unzucht meistens Ausfluss einer krankhaften Störung ist und an und für sich doch nur dann den Charakter einer Rechtswidrigkeit an sich trage, wenn sie mit einer Verleitung Anderer oder mit öffentlichem Aergerniss verbunden ist."

Die Majorität des Ausschusses erklärte sich gegen diese Anschauung, weil sonst die Bestrafung lediglich auf die crassesten, zugleich aber seltenen Fälle beschränkt und dem Betreiben und Verbreiten dieses Lasters ein Freibrief ausgestellt wäre.

Die grosse Gefahr seiner Verbreitung lasse sich aber aus dem sittlichen und physischen Niedergange mancher Völker, bei denen gegen dieses Laster nicht energisch aufgetreten wurde, ermessen.

Aus dieser Gefahr sei der Staat berechtigt, ja verpflichtet, mittelst Strafe Repression zu üben.

Durch die Thatsache, dass die sexuellen Aberrationen oft Ausfluss einer (Gemüths-) Kranheit seien, dürfe man sich nicht verleiten lassen, die Straflosigkeit ganz allgemein auszusprechen.

Dass in allen Fällen widernatürlicher Unzucht die Zurechenbarkeit des Thäters durch Krankheit ausgeschlossen sei, sei nicht glaublich. So wie bei anderen Delicten müsse auch hier als Regel an der vollen Verantwortlichkeit der Subjecte für ihr Handeln festgehalten werden.

Man sei nur verpflichtet, in Einzelfällen gewissenhaft zu prüfen, ob nicht in Folge krankhafter Störungen die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei.

Uebrigens gebe es Fälle widernatürlicher Unzucht (Verleitung junger und unerfahrener Personen zu widernatürlichen Unzuchtacten und die nicht seltene gewerbsmässige Päderastie), die ganz zweifellos stets strafwürdig erscheinen. Bei der beantragten Einschränkung der Strafbarkeit wäre es nicht möglich, diese schändlichen Handlungen nach Gebühr zu ahnden.

Aus den Ausschussberathungen erfährt man, dass zu diesem Paragraph der österreichische oberste Sanitätsrath Bemerkungen (s. u. Beilage II) machte, in welchen sogar volle Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht verlangt wird, wenn diese von Erwachsenen und mit gegenseitiger Zustimmung geübt wird.

Dieses Begehren wird theils mit psychologischen und physiologischen Gründen motivirt, theils mit der Schwierigkeit, die eigentlichen Unzuchtsfälle von der gemeinschaftlich geübten Onanie zu unterscheiden und endlich damit, dass durch die Strafbarkeit dieser Handlungen Erpressungen gefördert werden.

„Selbstverständlich konnte der Ausschuss dieses noch weitergehende Verlangen nicht berücksichtigen, trotz der Anerkennung von Schwierigkeiten und Uebelständen, welche die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht nach sich zieht."

Insbesondere spreche das Beispiel jener Länder, wo diese Laster nicht strafbar sind (speciell wird Italien hervorgehoben), viel eher für die Bestrafung als gegen dieselbe.

Kritik des vorstehenden Entwurfes.

Aus dem vorausgehenden Abschnitte ergibt sich, wie sehr der Ausschuss bestrebt war, in einer so schwierigen und wichtige, zugleich sehr divergente Interessen tangirenden Frage den Weg zu einer richtigen und dem Wohle des Staates gerecht werdenden Codificirung zu bahnen. Gleichwohl muss es den Vertreter wissen-

schaftlicher Forschung auf dem Gebiete der Psychopathologie des Sexuallebens betrüben, dass jenen mühevollen Forschungen so wenig Rechnung getragen und die wissenschaftliche Thatsache, dass die durch § 129 des österreichischen Strafgesetzbuches verpönte Handlung für eine Classe von Menschen ein Naturbedürfniss sei, für eine zum mindesten „sehr zweifelhafte Behauptung" erklärt wurde. Nicht minder erscheint es auffallend, dass das Votum des obersten Sanitätsorganes des Reiches, welches doch auf der Basis wissenschaftlicher Erfahrung abgegeben wurde, keine Würdigung fand.

Zu einer Zeit, wo die Wissenschaft noch nicht so weit vorgeschritten war, um mit der heutigen Sicherheit die Krankhaftigkeit der Homosexualität darzuthun, hat der Justizminister dem österreichischen Reichsrathe, es war dies am 26. Juni 1867, den Gesetzentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche mit folgenden denkwürdigen Worten vorgelegt:

„Die kaiserliche Regierung ist den Forschungen der Wissenschaft mit Aufmerksamkeit gefolgt. Die Ergebnisse dieser Forschungen hat sie in diesem Gesetzentwurfe verwerthet." Dieser Entwurf enthielt aber keinen Paragraph mehr gegen „widernatürliche" Unzucht.

Seit 1867 sind Hunderte von Fällen von Homosexualität wissenschaftlich untersucht worden, eigene Monographien (ich erinnere nur an Moll, Conträre Sexualempfindung, 2. Aufl., Berlin 1892; an Chevalier, l'inversion sexuelle, Paris 1893; an meine Psychopathia sexualis, Stuttgart 1886 bis 1893) darüber geschrieben worden. Kein Sachverständiger zweifelt mehr an der Krankhaftigkeit conträrer Sexualempfindung und gleichwohl sollten bezügliche Behauptungen sehr zweifelhaft sein!

Allerdings trägt auch der Ausschussbericht diesen Forschungen insoferne Rechnung, als er die Verpflichtung anerkennt, im Einzelfalle gewissenhaft zu prüfen, ob nicht in Folge krankhafter Störungen die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei, aber das geht nicht ohne Voruntersuchung, und schon eine solche genügt, um den in sie Verwickelten social zu ruiniren, ganz abgesehen davon, dass der Homosexuale durch seine seelisch körperliche Anomalie an und für sich nicht unzurechnungsfähig ist, sondern vielmehr unter einem unwiderstehlichen Zwange handelt, sich in einer Art Nothstand befindet.

Der Entwurf motivirt die geplante Beibehaltung des Paragraphen gegen widernatürliche Unzucht damit, dass der Staat ver-

pflichtet sei, Repression gegen ein Laster zu üben, durch das, wie die Geschichte lehrt, ganze Völker depravirt wurden.

Es wird dabei auf den sittlichen und physischen Niedergang mancher Völker hingewiesen, bei denen gegen dieses Laster nicht energisch genug eingeschritten wurde. Diese Annahme enthält Irrthümer und verwechselt die Folge mit der Ursache, ein Symptom mit der Krankheit.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass mit dem sittlichen und physischen Niedergange eines Volkes auch sittliche Gebrechen und ganz besonders sexuelle Perversitäten überhandnehmen, aber diese betrübenden Erscheinungen sind nur Theile eines grossen Ganzen — einer moralisch-physischen Entartung der Massen und grösstentheils auf psycho- und neuropathologische Bedingungen zurückzuführen, gleichwie noch heutzutage diese sexuellen Verirrungen auf dem Boden der neurotischen Belastung sich finden. Mit Recht macht Moll in seiner Monographie (2. Aufl., S. 18 bis 28) geltend, dass, als Griechenland im Zenith seiner Grösse stand, ja schon lange vor der perikleischen Zeit, also vor der Blüthezeit der griechischen Nation, die Päderastie bestand und dass die grössten Staatsmänner, Künstler und Philosophen von Hellas der Knabenliebe ergeben waren. Ja es ist geradezu die Annahme gestattet, dass Manchen der Eros zu grossen Gedanken und Thaten begeisterte, gleichwie es heutzutage genug Conträrsexuale gibt, die sich sittlich gehoben im Verkehre mit geliebten Personen des eigenen Geschlechtes fühlen, denn die Quelle ethischer Gefühle ist gemeinsam für den Hetero- und Homosexualen. Das Verständniss für diese Thatsache vermag freilich nur Derjenige zu gewinnen, der in Homosexualität nicht Laster, sondern Krankheit erkannt hat.

Es ist ferner ganz irrthümlich (und dieser Irrthum scheint auch im Motivenberichte des österreichischen Strafgesetzausschusses, S. 247, Ausdruck zu finden), dass im Alterthume keine energische Repression unnatürlicher Laster von Gesetzeswegen stattgefunden habe.

Aus Liszt's „Lehrbuch des Strafrechtes", 4. Aufl., S. 396, entnehme ich, dass die Lex Julia de adulteriis coërcendis, vom Beginne der Kaiserzeit ab die „monstrosa Venus" zum „Stuprum" rechnet. Die Strafe des Stuprum war aber Verbannung. Liszt fährt dann fort: „Die Kaiser (Constantius und Constans) drohen Todesstrafe ubi sexus perdit locum, ubi Venus mutatur in aliam formam." Jedenfalls scheint mir erwiesen, dass in Rom mit grosser Strenge

vorgegangen wurde und dass diese den Verfall nicht aufhielt. Auch liesse sich wohl erweisen, dass in der Türkei die Päderastie zur Zeit des Sultans Bajazet allgemein war (Moll), während das türkische Reich von dieser Zeit an doch noch durch zwei Jahrhunderte seinen Aufschwung fortsetzte.

Endlich lässt sich geltend machen, dass Italien zu allen Zeiten notorisch von dem Laster der Päderastie inficirt war, obwohl die heutige Straflosigkeit neuen Datums ist und die Gesetzgebung früherer Jahrhunderte auch in Italien mit Feuer und Schwert dagegen vorging.

Am allerwenigsten scheint mir die Berufung auf die üblen Erfahrungen, welche in Ländern (speciell Italien), in welchen die widernatürliche Unzucht heutzutage an und für sich nicht mit Strafe bedroht ist, zu Gunsten einer solchen Strafdrohung annehmbar.

Nicht bloss in Italien, sondern auch in Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg hat man seit Jahrzehnten die widernatürliche Unzucht zu verfolgen aufgehört. Sollten denn Weltliche und Geistliche, Juristen und Volksvertreter blind sein gegen die Schäden, welche das Volkswohl durch diese Lücke im Strafgesetze erfahren hat? Thatsächlich hat sich nirgends in diesen Ländern ein Ruf nach Wiedereinführung der Bestrafung widernatürlicher Unzucht hören lassen. Das lässt doch darauf schliessen, dass von einem sittlichen und physischen Niedergange der erwähnten Culturstaaten nichts zu bemerken ist. Ein Vergleich der Sittlichkeitsverhältnisse Deutschlands und Oesterreichs einer- und der lateinischen Länder andererseits lässt die letzteren nicht im Nachtheile erscheinen, wie Jeder, der die socialen Zustände derselben kennt, zugeben muss. Ich finde die öffentliche Sittlichkeit in Neapel, Rom, Paris, Brüssel nicht besser und nicht schlechter als in Hamburg, Berlin, Wien. In südlichen Ländern, schon vermöge nationaler Temperamentseigenthümlichkeiten, mögen die Leute sinnlicher sein, aber sie sind damit jedenfalls nicht unsittlicher als die Bewohner der nordischen Metropolen, Petersburg mit seinen drakonischen Strafbestimmungen gegen Päderastie (vgl. Tarnowsky, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, Berlin 1886) nicht ausgeschlossen, in welchen vielfach an die Stelle wahrer Sittlichkeit nur Heuchelei tritt.

Als die Gesetzgebung in den erwähnten Ländern auf die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht verzichtete, trat keine Aenderung in den Sitten der Bewohner der genannten Rechtsgebiete oder gar eine allgemeine Sittenlosigkeit ein, denn die

Motive, welche zur Begehung sodomitischer Handlungen treiben — moralische oder physische Entartung — werden von der Gesetzgebung kaum beeinflusst und auch nach Aufgebung einer strafrechtlichen Verfolgung bleibt immer noch als ein mächtigerer Schutz der Gesellschaft die Moral des sittlich und physisch nicht degenerirten Individuums und die sittliche Reprobirung derartiger Handlungen durch die öffentliche Meinung.

Die Gesetzgebung hat ganz falsche Begriffe von ihrer Macht auf das Thun und Lassen ihrer Staatsbürger, soferne die Repression von Handlungen in Frage kommt, die in Lastern oder Gebrechen auf Grundlage eines der mächtigsten Naturtriebe begründet sind. Niemand wird den Beweis liefern können, dass durch die verschärften Strafdrohungen in Deutschland die widernatürliche Unzucht eingeschränkt worden ist oder umgekehrt, z. B. in Frankreich dieselbe Dimensionen angenommen hätte, dass dadurch das sittliche und physische Wohl der Staatsbürger gefährdet wäre.

Selbst wenn die allgemeine Ansicht, dass unnatürliche Laster in Frankreich und Italien etwas häufiger seien als sonst in Europa, Recht behielte, so wäre es eine ganz falsche Argumentation, diesen Umstand auf die dortige Straflosigkeit zurückführen zu wollen. Unter den härtesten Strafdrohungen (bis zur ersten französischen Revolution wurde Päderastie in Frankreich mit dem Tode bestraft) waren dort die Dinge gewiss nicht besser.

Man bedenke doch, dass gegenüber der enormen Verbreitung widernatürlicher Unzucht die Zahl der vor den Strafrichter gelangenden Fälle verschwindend klein ist und wahrscheinlich nicht einmal 1 Procent ausmacht!

Ein solches gesetzliches Repressionsmittel hat keinen wirklichen Werth, um die öffentliche Sittlichkeit zu gewährleisten. Die Gefahren für diese und die Möglichkeiten, sie zu schützen, liegen auf ganz anderem Gebiete — dem der öffentlichen Hygiene.

Man verbreite Kenntnisse der Wissenschaft über die Gefahr der ehelichen Verbindung mit physisch und neurotisch degenerirten Individuen, reprimire den Alkoholmissbrauch, sorge für eine physisch und moralisch gute Entwickelung und Erziehung der Jugend, kämpfe mit allen der Staatsgewalt zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die weibliche und namentlich gegen die männliche Prostitution u. s. w., halte sich aber nicht geschützt durch einen Paragraph des Strafgesetzbuches, der nur selten zur Geltung kommt und dann in der Regel nicht einen lasterhaften, sondern einen krankhaft organisirten Menschen trifft.

Wie oben bereits da lege lata erwähnt, hat schon Mittermaier 1847 constatirt, dass in Frankreich, nach 37jähriger Geltung des auf Bestrafung widernatürlicher Unzucht verzichtenden Code penal, Niemand ein Bedürfniss nach Wiedereinführung bezüglicher Strafbestimmungen fühlte. 1893 wirft Chevalier in seiner ausgezeichneten Monographie (l'inversion sexuelle) die Frage neuerdings auf: „Soll man in Frankreich den Code reformiren, indem man aus den geschlechtlichen Acten, welche von Männern miteinander begangen werden, ein Delictum sui generis, wie in Deutschland macht?" Er antwortet mit einem entschiedenen „Nein" und constatirt, dass die Gesetzgebung vollkommen ausreicht. „Gegen das Laster ist repressiv nichts zu machen, noch weniger gegen geschlechtliche Entartung."

Vorschläge.

Nach allem Vorausgehenden wäre man berechtigt, in Uebereinstimmung mit allen sachverständigen Aerzten und mit den Gutachten der wissenschaftlichen Deputation in Preussen und des obersten Sanitätsrathes in Oesterreich, den Standpunkt der französischen Gesetzgebung zu empfehlen, welche Unzucht wider die Natur nur dann straft, wenn sie vor Zeugen, beziehungsweise an öffentlichem Orte, an Minderjährigen oder unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, und somit auf Streichung des Sodomie mit Strafe bedrohenden Paragraphen einzurathen.

Was in einem Cultur- und Rechtsgebiete von über 70 Millionen Menschen im Verlaufe von Decennien (in Frankreich sogar seit 84 Jahren!) sich bewährt und mit dem Staatswohle verträglich erwiesen hat, kann jedenfalls unbedenklich zur Nachahmung empfohlen werden.

Ueberdies hat es der Gesetzgeber ja in seiner Hand, da besonderen Schutz angedeihen zu lassen, wo er das Uebel an seinen Wurzeln trifft, nämlich da, wo die Jugend gefährdet und die öffentliche Sittlichkeit durch männliche Prostitution geschädigt wird.

Ein specieller Schutz der Jugend — abgesehen von dem allgemeinen gegen Gewalt, Drohung und listige Versetzung in Wehrlosigkeit etc. — ist nothwendig, weil der Jugend das Mass der Widerstandsfähigkeit gegen blosse Ueberredung und Ver-

lockung fehlt, welches dem vollsinnigen Erwachsenen zugemuthet werden kann.

Dieser Umstand ist auch ein Hauptargument des österreichischen Strafgesetzausschusses (Motivenbericht, S. 247, Zeile 6 von unten) für Beibehaltung der strafgerichtlichen Verfolgung der Sodomia ratione sexus, aber die Nothwendigkeit oder mindestens Opportunität gesetzlicher Handhaben, um den Verführer der Jugend zu bestrafen, ist noch kein ausreichendes Motiv für die Bestrafung homosexueller Acte überhaupt. Ich halte die gegenwärtige und die projectirte Gesetzgebung in obigem Sinne weder für glücklich noch ausreichend, denn gegen Verführung der Jugend gewährt das deutsche Strafgesetzbuch nur bis zum 14. Jahre Schutz; nach diesem Alter schützt dasselbe Personen des männlichen Geschlechtes nur bedingt, indem § 175 Päderastie und andere beischlafähnliche Handlungen vorsieht, die gesundheitsschädliche und gefährliche Masturbation durch den Verführer aber straflos lässt. Auch § 187, 2, des österreichischen Entwurfes schützt nur bis zu 14 Jahren. Höhersetzung der Altersgrenze wäre hier dringend wünschenswerth. § 199 des österreichischen Entwurfes, welcher die Verführung eines (geschlechtlich unbescholtenen) Mädchens unter 16 Jahren straft, bietet hier Analogien, und der Motivenbericht (S. 255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) werthvolle Bemerkungen.

Was den Schutz wider durch Gewalt oder Drohung erzwungene Unzucht betrifft, so verlangt Moll (op. cit.) mit Recht Ausdehnung der §§ 176 und 177 des deutschen Strafgesetzbuches (welches das betreffende Delict nur an Frauenspersonen begangen erwähnt) auch auf männliche Personen, da sonst an solchen begangene Nothzucht und an Bewusstlosen begangene widernatürliche Unzucht nicht strenger bestraft werden könne, als einfache widernatürliche Unzucht, die Strafe überhaupt nur eintreten könnte, wenn der Geschädigte unter 14 Jahre alt wäre.

Der § 188 des österreichischen Entwurfes trägt diesem Desiderat Rechnung, indem er Denjenigen bestraft, welcher „eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenslosigkeit befindet".

Nöthig sind ferner Strafbestimmungen gegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und gegen männliche Prostitution. Ersterer Anforderung wird durch den § 183 des deutschen Strafgesetz-

buches und durch § 193 des österreichischen Entwurfes entsprochen.

Gegen männliche Prostitution verlangt Moll (op. cit.) mit Recht Ausdehnung des § 361, Absatz 6, des deutschen Strafgesetzbuches auch auf diese.

Einem solchen Bedürfnisse entspräche § 194 des österreichischen Entwurfes, wenn er mit gewissen, durch den Motivenbericht geforderten Emendationen bestehen bliebe. Die folgenden berücksichtigen leider nicht die männliche Prostitution. Gleichwohl ist sie gefährlicher als die weibliche.

Angesichts der gegenwärtig in juristischen Kreisen Deutschlands und im österreichischen Strafgesetzausschusse vorherrschenden conservativen Anschauungen und Bedenken gegen eine Streichung des Sodomieparagraphen erscheint es opportun, nach Möglichkeiten Umschau zu halten, durch welche das Princip der Bestrafung der Sodomie gewahrt, aber üblen Folgen einer solchen Gesetzgebung vorgebeugt werden könnte.

Die medicinische Wissenschaft hat nur ein Interesse daran, dass die aus krankhafter Naturanlage resultirenden sodomitischen Handlungen, von Erwachsenen untereinander begangen, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wer die moralischen und physischen Leiden dieser Stiefkinder der Natur kennt, wird diese Forderung als eine im Namen der Humanität und der Gerechtigkeit gestellte empfinden.

Wie Moll (op. cit., S. 304) nachweist, ist auf solche Unglückliche keine der aufgestellten Strafrechtstheorien anwendbar. Von Abschreckung kann hier nicht die Rede sein, da ein mächtiger, in seiner Bethätigung dem des normal Sexualen ganz analoger Naturtrieb seine Rechte verlangt und nur eine ganz geringe Zahl von Conträrsexualen von Befriedigung an Personen des eigenen Geschlechtes sich enthält, und zwar um den Preis körperlichen und seelischen Siechthums unter oder durch Automasturbation.

Ebenso wenig kann von Sühne die Rede sein, denn der Unglückliche kann nichts dafür, dass ihn die Natur abnorm geschaffen hat, und in der Bethätigung seines allerdings krankhaften Naturtriebes folgt er denselben Naturgesetzen wie der normal Geartete. Widernatürlich erscheint ihm nur der sexuelle Act dieser glücklicher Gearteten und die raffinirteste Strafe, die man ersinnen könnte, wäre der Zwang zum Coitus cum muliere, der Jenem Gegenstand des glühendsten Verlangens ist. Auch einen Besserungszweck könnte die Strafe nicht erfüllen, denn höchstens

Wüstlinge, nicht aber krankhafte Organisationen kann man bessern. Da müsste der Arzt, nicht aber der Richter helfend eingreifen.

Eine anscheinende Gefahr entsteht nur dadurch, dass der Conträrsexuale, normal geschlechtlich Empfindende den ihm gleich Empfindenden bei der Befriedigung seiner sexuellen Triebe vorzieht und damit ein Verführer zu „widernatürlicher" Unzucht und Züchter von sexueller Perversion werden kann.

Re vera ist solche Verführung und Züchtung nur bei Belasteten und noch nicht Virilen möglich und somit gefährlich. Die letztere Gefahr schwindet dadurch, dass der Conträrsexuale nur höchst ausnahmsweise sich an Unreifen vergreift. Der Erwachsene braucht aber keinen gesetzlichen Schutz, denn er ist reif, sich selbst zu bestimmen, und wenn er gleichwohl, innerhalb der für jegliche geschlechtliche Handlung geltenden strafrechtlichen Grenzen, seine sittliche Würde preisgibt, so hat er dies mit sich selbst abzumachen, denn ein öffentliches Interesse wird hier nicht verletzt.

Da man im Gesetze aber nicht zwischen Laster und Gebrechen unterscheiden, ebenso wenig das Geschick des Conträrsexualen von dem Nachweise seiner Abnormität vor Gericht abhängig machen kann, da er durch die Stellung vor Gericht social schon ruinirt ist, dieser Umstand aber die eigentliche Strafe darstellt, nicht die Bestrafung in Gestalt von Gefängniss, so bleibt nichts übrig, als sich nach einer Formulirung des Sodomieparagraphen umzusehen, die praktisch bloss den Wüstling, nicht aber den Kranken trifft.

Dies ist einzig dadurch möglich, dass man die Thatsache benützt, dass der Kranke regelmässig nicht der Verführer der Jugend ist, weil er nur den Erwachsenen begehrenswerth findet, während der Wüstling dem Knaben nachstellt und auf Päderastie abzielt.

Vergreift sich ausnahmsweise der Kranke am Knaben, so mag ihn das Gesetz treffen, denn mag er auch vermöge seiner Organisation hinsichtlich sexueller Befriedigung zu solcher an Personen des eigenen Geschlechtes genöthigt sein, so spricht keine Erfahrung dafür, dass er sich am Knaben vergreifen muss.

Es handelt sich also um die richtige Feststellung einer Altersgrenze für die Constatirung des hier beschäftigenden Delictes, welche ja auch bei anderen sexuellen Delicten vielfach eine entscheidende Rolle spielt.

Hinsichtlich der Sodomia ratione sexus scheint mir das zurückgelegte 18. Lebensjahr die richtige Grenze, denn von da ab ist erfahrungsgemäss die Urtheilskraft und sittliche Unterscheidungsfähigkeit schon so weit entwickelt, um sich hinsichtlich Fragen der Moral selbst zu bestimmen und nicht mehr des Schutzes des Gesetzes zu bedürfen.

Die Fixirung des 18. Jahres entspräche auch dem Termine, von welchem ab sowohl die deutsche (§ 56) als die projectirte österreichische Gesetzgebung (Entwurf IV, § 63) die volle Strafmündigkeit eintreten lassen. Ebenso statuiren die beiden Gesetzgebungen einen besonderen Schutz bis zur Grenze der Minderjährigkeit, so z. B. bei Entführung, selbst zum Zwecke der Ehe (deutsches Strafgesetzbuch, § 237, österreichischer Entwurf, § 243), ferner bei strafbarem Eigennutz (deutsches Strafgesetzbuch, §§ 301 und 302). Endlich ist zu beachten, dass nach der österreichischen Regierungsvorlage (Entwurf I, § 196) ein besonderer Schutz der Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre gegen Verführung intendirt war. Da nun der zu schaffende Paragraph jedenfalls auch und wohl häufiger auf junge Individuen des männlichen Geschlechtes Anwendung fände, da ferner einem weiblichen Alter von 16 Jahren ein männliches von 18 im Grade der psychischen Reife entspricht, so erscheint mir die Altersgrenze des zurückgelegten 18. Jahres die annehmbarste.

Der Paragraph, welcher gegen Sodomia ratione sexus Strafdrohung enthalten soll, könnte demnach lauten:

„Wer mit einer Person des eigenen Geschlechtes, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Unzucht treibt, ist mit .... zu bestrafen."

Diese Fassung hätte für sich, dass sie die grausame Verfolgung Conträrsexualer vermeidet und damit den medicinischen Standpunkt wahrt, sie würde aber auch das allgemeine Moralitätsgefühl befriedigen, indem sie auch die gerade Knaben so gefährliche Verführung zu Onanie trifft, gleichwie die Unzucht unter Frauenspersonen.

Eine solche Fassung begreift aber auch die Fälle unter sich, wo zwei Individuen gleichen Geschlechtes unter 18 Jahren miteinander Unzucht treiben.

Mit Rücksicht auf das deutsche Strafgesetzbuch, § 46, und den österreichischen Entwurf, § 63, welche die Zurechnungsfähigkeit von der „zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht" abhängig machen und bei der Unwahrscheinlichkeit, dass

diese Bedingung vor dem 18. Jahre schon erfüllt sein wird, hat diese Eventualität wenig Bedeutung.

Im Allgemeinen werden derartige (leider nicht seltene!) Fälle der Ahndung durch Eltern und Erzieher anheimzugeben sein, eventuell österreichischer Entwurf, § 61 (Versetzung in eine Besserungsanstalt), zum Wohle des jugendlichen Sünders und seiner Umgebung zur Anwendung gelangen.

Sollte die obige Fassung gleichwohl nicht beliebt werden, so müsste der Paragraph lauten:

„Eine volljährige Person, welche mit einer minderjährigen desselben Geschlechtes Unzucht treibt, ist .... zu bestrafen."

In dieser Fassung wäre aber misslich, dass das Strafgesetzbuch nicht den Begriff der Volljährigkeit (24. Jahr bisher in Oesterreich, 21. in Deutschland) kennt und dass der active Theil bei dem gedachten Delicte erst vom 21., beziehungsweise 24. Jahre ab zur Verantwortung gezogen werden könnte, womit man sich nicht einverstanden erklären kann.

Um dieser Eventualität zu entgehen, müsste der betreffende Paragraph so lauten:

„Die widernatürliche Unzucht, welche von einer Person über 18 Jahren mit einer anderen desselben Geschlechtes von unter 18 Jahren begangen wird, ist .... zu bestrafen."

Daneben müssten sowohl in der deutschen als der österreichischen Strafgesetzgebung energische Repressionsmittel gegen männliche Prostitution gefunden werden.

Die Besprechung der Sodomia ratione generis (Bestialität) lag dieser Studie fern. Ihre Strafverfolgung könnte aus denselben Gründen wie gegen die ratione sexus begangenen Delicte entfallen, denn nur wenn sie zu öffentlichem Aergernisse, Vermögensbeschädigung oder Thierquälerei führt, verdient sie die Beachtung des richterlichen Forums, zumal da sie überdies seltener als Sodomia ratione sexus ist und fast ausschliesslich von geistig und sittlich Unreifen oder Schwachsinnigen oder geistig Gestörten begangen wird.

Mit Rücksicht darauf, dass durch das Einführungsgesetz zum neuen österreichischen Strafgesetzbuche die geltende Strafprocess-

ordnung in vielen Punkten modificirt werden soll, scheint es mir höchst dringend, dass zu § 134 der österreichischen Strafprocessordnung ein Zusatz gemacht werde, beiläufig lautend:

„Wird die Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung geführt, welche aus einem widernatürlichen Geschlechtstriebe (§ ... des Strafgesetzbuches) entspringt, oder deuten bei irgend einer strafbaren Handlung Umstände auf das Vorhandensein eines solchen Triebes hin, so darf die Untersuchung des Geisteszustandes und der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten nicht unterlassen werden."

Die Motive zu diesem Desiderat ergeben sich genugsam aus dem Inhalte dieser Schrift, S. 8, nicht minder aus der Häufigkeit und Unwiderstehlichkeit von aus krankhafter Sexualität hervorgehenden, gleichwohl aber die pathologische Motivation nicht ohneweiters kenntlich machenden strafbaren Handlungen (z. B. Verletzung der Sittlichkeit durch Exhibition, Lustmord, ferner Körperverletzung, Sachbeschädigung, Thierquälerei auf Grund von Sadismus; Körperverletzung, Raub, Diebstahl, bedingt durch Fetischismus u. s. w.)

Beilage I.

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen vom 24. März 1869.

„Wir sind aufgefordert, uns gutachtlich darüber zu äussern, wie die medicinische Wissenschaft jene Unzuchtsfälle beurtheilt.

Was zunächst die Unzucht von Menschen mit Thieren betrifft, so soll die dagegen gerichtete Strafbestimmung wesentlich auf der früheren Annahme beruhen, dass eine solche Vermischung fruchtbar sei, und Bastardarten zwischen Mensch und Thier erzeugen könne. Diese Ansicht ist in früherer Zeit entstanden durch eine ganz unrichtige Beurtheilung der sogenannten Missgeburten, d. h. missgebildeter menschlicher Leibesfrüchte, bei denen man nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Phantasie in einem oder dem anderen abnorm geformten Körpertheile eine Aehnlichkeit mit entsprechenden Körpertheilen irgend eines Thieres zu erkennen glaubte. Dies führte zu der Vorstellung, dass eine solche Leibesfrucht halb menschliche, halb thierische Bildung habe, und zu dem

Schlusse, dass sie das Product einer geschlechtlichen Vermischung eines Menschen mit einem Thiere sei. Seither hat die Wissenschaft längst gezeigt, wie durch krankhafte Entwickelung der Früchte, oder das Zurückbleiben gewisser Körpertheile in ihrer Ausbildung die sogenannten Missgeburten zu Stande kommen. Anderentheils hat sie die Unmöglichkeit einer fruchtbaren Vermischung von Menschen und Thieren ausser Zweifel gestellt. Wenn hiernach der wesentliche Grund der betreffenden Strafbestimmung hinfällig wird, so sind auch andere Gründe für die Beibehaltung derselben vom medicinischen Standpunkte aus nicht beizubringen.

Die Fälle von Unzucht mit Thieren sind überhaupt nur selten und betreffen meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende Bauernburschen, Hütejungen u. s. w., welche viel mit dem Vieh lebend, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Dass ihnen aus derselben ein Nachtheil für ihre Gesundheit erwachse, lässt sich nicht behaupten. Es könnte dies nur durch die Häufigkeit der Ausübung jenes Actes geschehen, und würde dann derselbe in ähnlicher Weise wie die Onanie wirken. Letztere muss als ein ungleich gefährlicheres Laster bezeichnet werden, und ist bei der Verbreitung, die sie leider erlangt hat, ihr gegenüber die Unzucht mit Thieren als kaum der Beachtung werth anzusehen.

Wichtiger ist jedenfalls die Unzucht unter Personen männlichen Geschlechtes, und kommt bei diesem Verbrechen namentlich auch in Betracht, dass dieselbe in inniger Beziehung zu den im § 144 (Personen unter 14 Jahren) des preussischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlungen steht.

Das Motiv für die im preussischen Strafgesetzbuche erlassene Strafandrohung wegen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes besteht darin, dass dieselbe „eine so grosse Entartung und Herabwürdigung des Menschen bekunde, und so gefährlich für die Sittlichkeit sei, dass sie nicht unbestraft bleiben könne". Dagegen enthält der Entwurf zu dem österreichischen Strafgesetzbuche keine Strafandrohung für die in Rede stehenden Handlungen und führt in seinen Motiven aus, dass diese specielle Art der Unzucht sich von anderen, bisher nirgends mit Strafe bedrohten nicht unterscheide, möge man dieselben nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige oder als gesundheitsschädliche Handlungen auffassen. Hiergegen lässt sich in Beziehung auf den letzteren Punkt von Seiten der medicinischen Wissenschaft nichts einwenden, und

namentlich, wenn das königliche Obertribunal in verschiedenen Entscheidungen die von Männern gegenseitig aneinander geübte Manustupration als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes nicht gelten lässt, müssen wir der Auffassung des österreichischen Entwurfes völlig beistimmen. In gesundheitlicher Beziehung würde gerade auf jene Onanie allein Gewicht gelegt werden können, während eine zwischen männlichen Personen ausgeführte Nachahmung des Coitus, abgesehen von etwa zu Stande kommenden örtlichen Verletzungen, im Wesentlichen, ebenso wie der gewöhnliche Coitus nur durch den Excess nachtheilig werden kann.

Ein Urtheil darüber, ob in der zwischen Personen männlichen Geschlechtes verübten Unzucht eine besondere Herabwürdigung des Menschen und eine besondere Unsittlichkeit gegenüber anderen Arten der Unzucht liegt, wie sie in widerwärtigster Weise zwischen Männern und Weibern, oder gegenseitig unter Weibern bekanntermassen zur Ausführung kommen, dürfte kaum zur Competenz der medicinischen Sachverständigen gehören.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, dass, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetze unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht mit Thieren oder zwischen Personen männlichen Geschlechtes mit Strafe bedroht werden sollte.

Wir geben schliesslich anheim, zu erwägen, ob die eventuelle Aufhebung des § 143 vielleicht von Einfluss auf die Fassung des § 146 (gewerbsmässige Unzucht) des preussischen Strafgesetzbuches werden könnte."

Beilage II.

Gutachtliche Aeusserungen des k. k. obersten Sanitätsrathes zum Sodomieparagraph (§ 186) des österreichischen Strafgesetzentwurfes.

„Der oberste Sanitätsrath ist in Uebereinstimmung mit zahlreichen auswärtigen medicinischen Instanzen der Meinung, dass die Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes, wenn sie zwischen Erwachsenen und mit gegenseitiger Einwilligung geübt wird, nicht als Verbrechen aufzufassen und zu bestrafen sei.

Erfahrungsgemäss handelt es sich in den meisten solchen Fällen nur um gegenseitige Onanie, die, wenn sie von den

Individuen allein geübt wird, auch nicht als Verbrechen, sondern nur als Laster aufgefasst wird. Auch wird die eigentliche Päderastie (Coitus analis) nicht bloss zwischen Männern, sondern auch, und zwar nicht selten, mit Frauen geübt, ohne dass man darin ein Verbrechen erblicken würde.

Ferner haben solche zwischen erwachsenen Personen desselben Geschlechtes und mit gegenseitiger Einwilligung geübte Acte weder in medicinischer noch in socialer Hinsicht eine so hohe Bedeutung, dass sie mit den übrigen, vom Gesetze als Verbrechen bestraften Unzuchtsarten in gleiche Linie gestellt werden könnten, und wenn in den Motiven zum analogen Paragraph des deutschen Strafgesetzbuches (der übrigens nur von widernatürlicher Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes spricht) gesagt wird, dass man sich, trotz von medicinischer Seite erhobenen Zweifeln, dennoch bewogen fand, die Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes unter die Verbrechen aufzunehmen, weil das Rechtsbewusstsein im Volke solche Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen beurtheilt, so mag letzteres gegenüber dem Missbrauche von Kindern und Wehrlosen gelten, nicht aber gegenüber von zwischen Erwachsenen geübten Unzuchtsacten, die auch der gemeine Mann nicht mehr als Verbrechen, sondern als geschlechtliche Verirrung ansieht.

Dazu kommt noch, dass solche Acte nicht selten bei Individuen vorkommen, denen der normale Geschlechtsgenuss versagt ist, die sich daher gewissermassen in einer Zwangslage befinden, und dass eine grosse und vielleicht die grösste Zahl der betreffenden Individuen pathologische Naturen sind, bei welchen die sexuelle Perversität nur eine Theilerscheinung ihres pathologischen Zustandes bildet, ohne dass letzterer immer so ausgesprochen wäre, dass die Betreffenden als Geisteskranke im engeren Sinne aufzufassen wären.

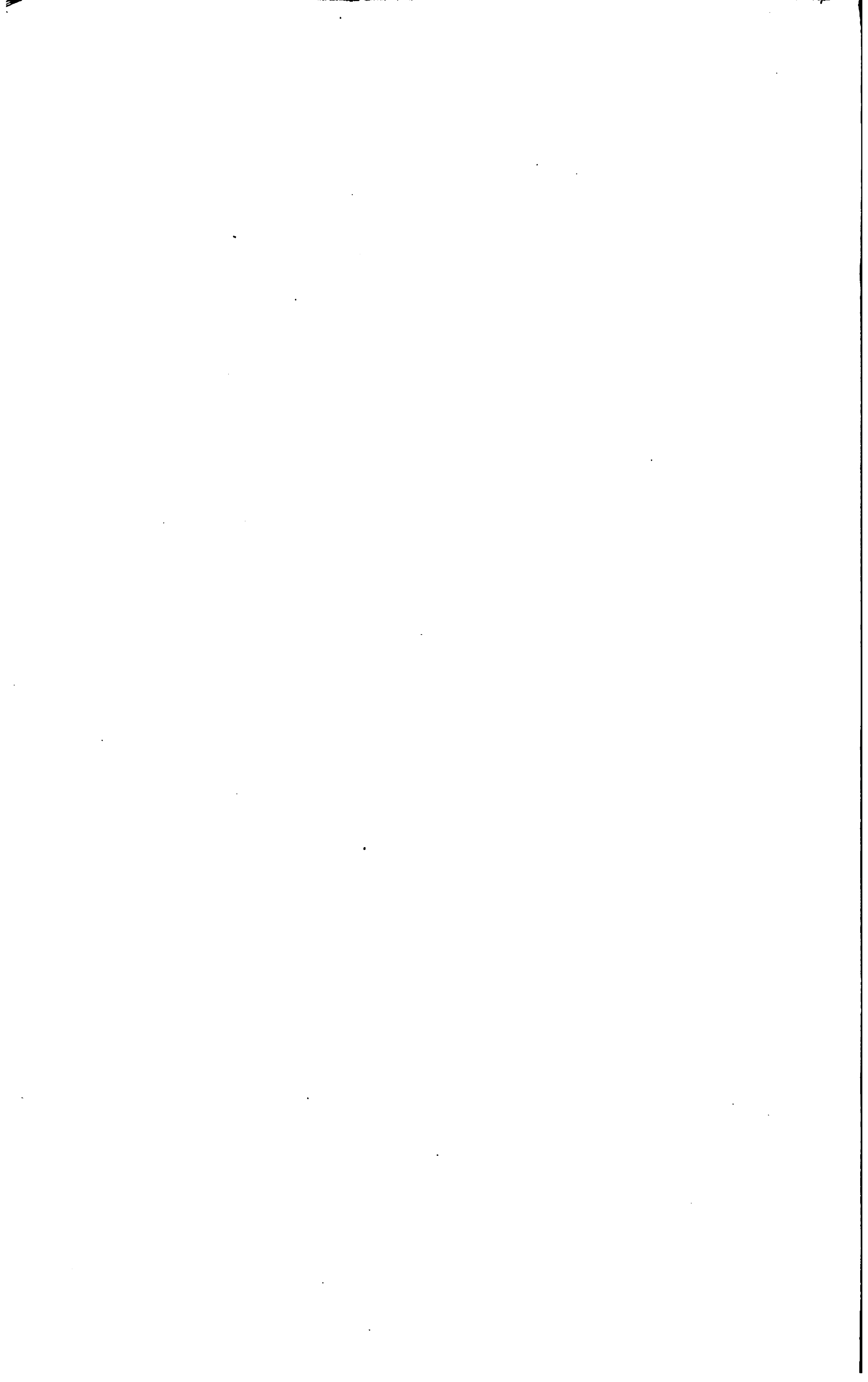
Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass eben der Umstand, dass die genannte Unzuchtsform, auch wenn sie unter Erwachsenen geübt wird, als Verbrechen bestraft wird, zu den schändlichsten Erpressungen Veranlassung gibt, die in grossen Städten, insbesondere auch in Wien, gewerbsmässig und sogar von organisirten Banden geübt werden, und sogar an ganz unschuldigen Individuen unter Androhung der gerichtlichen Anzeige ausgeübt worden sind. Diese Art der Prostitution und die mit ihr verbundenen schändlichen Erpressungen sind der Polizei aller grossen Städte so wohl bekannt, dass sie z. B. in Frankreich mit einem eigenen Namen,

„Chantage", bezeichnet werden, und es wird über eine ansehnliche Zahl von Fällen berichtet, dass sonst ehrenwerthe Personen durch solche Drohungen in den Tod gejagt worden sind.

Durch Ausscheidung der genannten Unzuchtsform aus der Reihe der Verbrechen wäre auch diesem Treiben und seinen bedauerlichen Consequenzen ein Ende gemacht.

Aus analogen Gründen beantragt der oberste Sanitätsrath auch die Ausscheidung der Unzucht mit Thieren aus der Reihe der Verbrechen."

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.



K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

